

# Reglement Anteilscheine Reithalle Härkingen

## 1. Allgemeines

- 1.1. Der Anteilschein ist auf den Namen eines Mitgliedes des Kavallerie- und Reitvereins Gäu ausgestellt.
- 1.2. Jeder Anteilschein hat eine eindeutige Nummer.
- 1.3. Der Anteilschein kann vom Inhaber nicht verkauft werden.
- 1.4. Die Rechte, die mit diesem Anteilschein verbunden sind, werden in den entsprechenden Reglementen geregelt (Reglement Benützung Reithalle).
- 1.5. Anteilscheine können nur von Aktiv-, Ehren- und Passivmitgliedern des Kavallerie- und Reitvereins Gäu erworben werden.

## 2. Übertragen des Anteilscheines

- 2.1. Dieser Anteilschein ist persönlich und kann nur innerhalb der Familie auf eine andere Person (Lebenspartner und Kinder) übertragen werden.
- 2.2. Eine Übertragung ist nur auf Vereinsmitglieder des Kavallerie- und Reitvereins Gäu möglich.
- 2.3. Eine Übertragung wird nur auf schriftliches Gesuch an den Vorstand vorgenommen.
- 2.4. Ein Anteilschein, der nach dem Ableben des Inhabers nicht auf eine andere Person übertragen werden kann, verfällt zu Gunsten des Kavallerie- und Reitvereins Gäu.

## 3. Rückzahlung des Anteilscheines

- 3.1. Wenn es die finanziellen Möglichkeiten des Kavallerie- und Reitvereins Gäu erlauben, kann die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes einzelne Anteilscheine auszahlen.
- 3.2. Welche Anteilscheine ausbezahlt werden, entscheidet das Los (alle Anteilscheine sind nummeriert).
- 3.3. Pro Person kann an einer Generalversammlung nur ein Anteilschein ausbezahlt werden.
- 3.4. Der Anteilschein wird zum Ausgabewert von Fr. 500.-- ausbezahlt.
- 3.5. Tritt ein Aktivmitglied aus dem Verein aus, so werden ihm die bezahlten Anteilscheine rückvergütet, abzüglich 1 Anteilschein pro Jahr Hallenbenützung.
- 3.6. Die Anteilscheine werden nicht verzinst.

Härkingen, im Januar 1999